

SOLVAY

Netz Rheinberg
Preisblatt 2025

gültig ab 01.01.2025

NETZENTGELTE 2025:

A NETZNUTZUNG

Leistungspreissystem f. Entnahmen mit registrierender Lastgangmessung		Jahresbenutzungsdauer < 2500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2500 h/a	
		LP [€/kW]	AP [ct/kWh] ¹⁾	LP [€/kW]	AP [ct/kWh] ¹⁾
1.	Entnahmen				
1.1	Entnahme 25 kV	19,20	7,07	178,23	0,71
1.2	Entnahme Umspannung 25/5 kV	18,72	8,09	215,64	0,21
1.3	Entnahme 5 kV	21,29	8,40	217,55	0,55
1.4	Entnahme Umspannung 5 kV / NS	26,80	8,43	225,50	0,49
1.5	Entnahme NS (LP, AP)	29,41	8,61	146,72	3,92

Jahrespreissystem f. Entnahmen ohne registrierende Lastgangmessung		Grundpreis [€/a]	Arbeitspreis [ct/kWh] ¹⁾
2.	Entnahme in Niederspannung	77,89	11,11

Entnahme durch Ladestationen E-Mobilität		Grundpreis [€/a]	Arbeitspreis [ct/kWh] ¹⁾
3.	Entnahme in Niederspannung	-	2,03

Alle Tarife stellen Nettopreise ohne Umsatzsteuer dar.

1) Die Arbeitspreise verstehen sich zzgl. der Mehrkosten für die gesetzlichen Abgaben gemäß Blatt 5 dieses Preisblattes.

NETZENTGELTE 2025:

B VERMIEDENE NETZNUTZUNG

Gutschrift für vermiedene Netznutzung durch dezentrale Erzeugungsanlagen		LP [€/kW]	AP [ct/kWh]
1.1	Einspeisung in 25 kV	21,54	0,215
1.2	Einspeisung in 5 kV	42,02	0,20

Alle Tarife stellen Nettopreise ohne Umsatzsteuer dar.

NETZENTGELTE 2025:

C MESSSTELLENBETRIEB

Ebene	Art	Tarif [€/a]
Mittelspannung	Reg. Lastgangmessung mit Fernauslesung	459,10
	Eintarifzähler	48,71
Niederspannung	Reg. Lastgangmessung mit Fernauslesung	338,86
	Eintarifzähler	48,71

Alle Tarife stellen Nettopreise ohne Umsatzsteuer dar.

NETZENTGELTE 2025:

D GESETZLICHE ABGABEN/UMLAGEN

Position		Abgaben [ct/kWh] ¹⁾		
		Nicht privilegierte Verbraucher	Privilegierte Verbraucher ²⁾	Sonderfälle gemäß §§ 28 ff EnFG ³⁾
1.	KWK-G			
	verbrauchsunabhängig	0,277		gemäß Festsetzung ÜNB
2.	§19 StromNEV			
2.1	0 – 1 GWh	1,558	1,558	1,558
2.3	> 1 GWh	0,050	0,025	0,025
3.	Offshore-Netzumlage			
	verbrauchsunabhängig	0,816		0,816

Alle Abgaben/Umlagen stellen Nettopreise ohne Umsatzsteuer dar.

- 1) gemäß Veröffentlichung auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter <http://www.netztransparenz.de/>
- 2) für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen (§26 Abs. 2 Satz 2 KWK-G alte Fassung vom 29.08.2016). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.
- 3) Letztverbraucher, die die „besondere Ausgleichsregelung“ gemäß §§ 28 ff. EnFG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber AMPRION abgerechnet wird.
- 4) Sondervertragskunden gemäß §1 Abs. 4 bzw. §2 Abs. 7,8 Konzessionsabgabenverordnung (KAV)

NETZENTGELTE 2025:

E KONZESSIONSABGABEN STROM GEMÄß § 2 DER KONZESSIONSABGABENVERORDNUNG (KAV)

Art der Belieferung	Abgaben [ct/kWh] ¹⁾
Bei Belieferung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 b) KAV aus dem vorgelagertem Netz der öffentlichen Versorgung für die Stadt Rheinberg	1,59
Bei der Belieferung von Sondervertragskunden gemäß § 2 Abs. 3 KAV beträgt die Konzessionsabgabe	0,11

Unbeschadet des § 1 Abs. 3 und 4 gelten Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 Kilovolt) konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 Kilowattstunden. Dabei ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen. Es gelten die Ausführungen des § 2 Abs. 7 KAV. Zudem werden die in § 2 Abs. 4, 6 und 8 KAV enthaltenen Regelungen angewendet.

¹⁾ Alle Abgaben stellen Nettopreise ohne Umsatzsteuer dar.